



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

STEINMAUR-NEERACH

Tarifordnung

Gültig ab 1. Januar 2016

Spitex Steinmaur-Neerach
Gewerbstrasse 11
8162 Steinmaur
www.spitex-steinmaur-neerach.ch
Tel. 044 853 44 04
www.spitex-steinmaur-neerach.ch
E-Mail: info@spitex-steinmaur-neerach.ch

PC-Konto: 80-45874-6
IBAN CH08 0900 0000 8004 5874 6

Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung

(gemäss KLV Art. 7, Absatz 2)

a) Langzeitpflege

Pflegerische Leistungen nach Art. 7 KLV sind kassenpflichtig. Die Kundinnen und Kunden übernehmen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 % sowie ab 1.1.2011 die Patientenbeteiligung von Fr. 8.00 pro Tag.

Bedarfsabklärung und Beratung* Fr. 76.55 pro Stunde

*inkl. Quantifizierung des Hilfe- und Pflegebedarfs gemäss ärztlichem Auftrag

Untersuchung und Behandlung Fr. 65.25 pro Stunde

Grundpflege Fr. 53.55 pro Stunde

Patientenbeteiligung** Fr. 8.00 pro Tag

**Die Verrechnung erfolgt pauschal, unabhängig von der Menge der bezogenen Leistungen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre entfällt die Patientenbeteiligung.

b) Akut- und Übergangspflege

Der Arzt/die Ärztin im Spital kann für maximal 14 Tage sogenannte Akut- und Übergangspflege verordnen. Die Kosten für die Pflege werden von den Krankenkassen (45 %) und der öffentlichen Hand (55 %) übernommen. Die Patientenbeteiligung von Fr. 8.00 pro Tag entfällt, Selbstbehalt und Jahresfranchise bleiben bestehen. Die Rechnung wird direkt der Krankenkasse zugestellt.

	Vollkosten pro Stunde	Anteil Krankenkasse	Anteil öffentl. Hand
Abklärung/Beratung	Fr. 121.20	Fr. 54.55	Fr. 66.65
Behandlungspflege	Fr. 119.25	Fr. 53.65	Fr. 65.60
Grundpflege	Fr. 105.60	Fr. 47.50	Fr. 58.10

Zeitlicher Einsatz

7.00 bis 19.00 Uhr, Montag bis Sonntag, auch an Feiertagen.

Telefonisch sind wir von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar.

Abendspitex

Einsätze am Abend von 19.00 bis 22.00 Uhr erfolgen durch die **Abendspitex Niederhasli-Niederglatt**. Es werden die gleichen Tarife verrechnet.

Verrechnung:

Wir verrechnen pro angebrochene Viertelstunde, die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Leistungen ausserhalb der Krankenpflege- Leistungsverordnung

a) div. Pflegeleistungen nicht KLV

Leistungen, die nicht in die Leistungspflicht der Krankenkasse fallen, zum Beispiel Medikamente holen, Leichenbesorgung.

Tarif: Fr. 55.00 pro Stunde

b) Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen

Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen werden nicht durch die Grundversicherung der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt. Manche Krankenversicherungen offerieren Zusatzversicherungen, mit denen ein Teil der Kosten für die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen vergütet werden.

Bedarfsabklärung und Beratung: Fr. 70.00 pro Stunde

Tarif für die hauswirtschaftlichen Leistungen pro Stunde in Franken:

Anrechenbares Einkommen* gemäss rechtskräftiger Veranlagung	Nichtmitglieder	Mitglieder
bis Fr. 25'000.00	24.00	20.00
von Fr. 25'001.00 bis Fr. 50'000.00	27.00	23.00
von Fr. 50'001.00 bis Fr. 75'000.00	31.00	27.00
von Fr. 75'001.00 bis Fr. 100'000.00	36.00	32.00
über Fr. 100'000.00	41.00	37.00

*Ab steuerbarem Vermögen gemäss rechtskräftiger Veranlagung von Fr. 100'000.00 werden 10 % des übersteigenden Anteils als Einkommen angerechnet.

Die Tarife werden nach steuerbarem Jahreseinkommen und –vermögen gemäss rechtskräftiger Veranlagung festgelegt. Die Zuweisung zu den Tarifstufen erfolgt durch das Steueramt der Gemeinde und wird in der Regel alle zwei Jahre neu überprüft.

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr.

Verrechnung:

Wir verrechnen pro angebrochene Viertelstunde. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Allgemeine Bestimmungen

Spitex-Dienstleistungen werden aufgrund einer Bedarfsabklärung und je nach Leistungsart aufgrund einer ärztlichen Verordnung erbracht. Die Kosten der Spitex werden durch die Beiträge der Krankenkassen und die Patientenbeteiligung nicht gedeckt. Die restlichen Kosten trägt die Wohngemeinde.

Folgende Leistungen werden verrechnet:

A. Hilfe- und Pflegeleistungen

- Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung. Dazu gehört auch das Erstellen und Nachführen der Hilfe- und Pflegedokumentation, vorgängige Abklärungen im Spital sowie das allfällige Erstellen zeitaufwändiger Berichte an die Krankenkassen oder Überweisungsrapporte bei Eintritt ins Spital oder Krankenhaus.
- Instruktion von pflegenden Angehörigen durch das Spitex-Personal und telefonische Beratung von pflegenden Angehörigen und Bezugspersonen.
- Spitex-Leistungen, die nicht unter die Krankenpflege-Leistungsverordnung fallen (z. B. Abholen von Medikamenten, Leichenbesorgung).
- Hauswirtschaftliche Leistungen

B. Patientenbeteiligung

Fr. 8.00 pro Tag, unabhängig von der Menge der bezogenen Leistungen. Die Patientenbeteiligung wird von der Krankenkasse nicht vergütet. Bei Personen unter 18 Jahren wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

C. Akut- und Übergangspflege

Die Rechnung wird direkt der Krankenkasse zugestellt, Die Kundin/der Kunde erhält eine Kopie. Selbstbehalt und Jahresfranchise gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden.

Der Anteil der öffentlichen Hand wird direkt der betroffenen Gemeinde verrechnet.

D. Von der Spitex-Organisation abgegebenes Pflegematerial

E. Krankenmobilen

Wir vermieten verschiedene Hilfsmittel und Krankenmobilen zu günstigen Tarifen.

F. Umtriebsentschädigung

Einsätze müssen spätestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden. Andernfalls wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.00 verrechnet.

Wir verrechnen sämtliche Leistungen pro angebrochene Viertelstunde. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen:

Für Einzelpersonen	Fr.	35.00
Für Familien	Fr.	60.00
Für Firmen	Fr.	100.00

Ergänzungsleistungen

Eine Pflegebedürftigkeit ist oft mit hohen Kosten verbunden. Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Weil ab 2011 ein finanzieller Beitrag an die Pflegeleistungen erbracht werden muss, hat der Bund die Vermögensfreibeträge für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhöht. Das Vermögen bleibt unangetastet bis:

Fr. 37'500	für Alleinstehende
Fr. 60'000	für Ehepaare
Fr. 112'500	für Personen, die Liegenschaften besitzen
Fr. 300'000	für Ehepaare, bei denen der eine Partner im Heim, der andere in der eigenen Liegenschaft wohnt.

Für detaillierte Informationen zu den Ergänzungsleistungen wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung.